42. Änd. des Flächennutzungsplans

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

02.05.2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

01., 02. etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

01a, 02a etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

01	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 21.07.2021	**Regional- und Bauleitplanung** Wie in den Scopingunterlagen zum Umweltbericht (S. 9) korrekt aufgeführt, werden Vorsorgegebiete für Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), Natur und Landschaft (D 2.1 02) sowie Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (3.2 03) überplant. Ich bitte darum, dies auch so unter Punkt 4.1 der Begründung anzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter Punkt **4.1 Raumordnung** ergänzt.
		Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des städtischen Kompensationsflächenpools „Wegerandstreifenprogramm“ umgesetzt.
		Da es sich bei der Siedlungsentwicklung lediglich um die Deckung des Eigenbedarfs geht (s. S. 1 der Begründung: ca. 6 Wohneinheiten), gehe ich davon aus, dass dem Ziel 1.5 08 des RROP 2004 entsprochen wird. Demzufolge sind gewachsene Siedlungsbereiche weiter zu entwickeln, eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu verme-den.	Dem Ziel D 1.5 (Entwicklung der räumlichen Struktur - Siedlungsentwicklung), des RROP 2004 wird entsprochen. Ein Hinweis hierzu wird in die Begründung aufgenommen.
		Aus städtebaulicher und bauleitplanerischer Sicht ist das Plangebiet entlang der Verkehrsachse „Zu den Dieven“ gut dafür geeignet, um neue Wohnbauflächen zu entwickeln und die vorhandene Siedlung zu erweitern.	Der Bereich östlich der Straße „Zu den Dieven“ und nördlich der Straße „Im Tiefenbruch“ ist bis auf ein Grundstück bereits bebaut. Das bisher unbebaute Grundstück Flur 13, Flurstück 44/7 wird als Gartengrundstück des benachbarten Grundstückes 44/6 genutzt. Eine potentielle Bebauung dieses Grundstücks ist ausreichend durch das Satzungsrecht der städtischen Außenbereichssatzung gegeben. Eine Einbeziehung dieser Fläche in den Bebauungsplan Nr. 176 ist aus Sicht der Stadt nicht erforderlich.
		Die in der Begründung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.	
		Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 42. Änderung	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		des Flächennutzungsplanes OT Kalkriese der Stadt Bramsche keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen Planänderung und -aufstellung folgende Bedenken: Das Gelände liegt im Einzugsbereich der Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. Zukünftige Erdeingriffe sind daher mit der Stadt- und Kreisarchäologie (Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück) und der Varusschlacht gGmbH (Venner Str. 69, 49565 Bramsche) abzustimmen, um die un-dokumentierte Zerstörung von im Boden verborgener Denkmalsubstanz zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen die Erd- und Erschließungsarbeiten archäologisch begleitet und dabei ggf. erkannte archäologische Fundstellen/Kulturdenkmale vollständig erfasst, dokumentiert und ausgegraben werden. Die dabei entstehenden Kosten (für Material, Maschinen- und Personaleinsatz) werden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen, sondern sind vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen (§ 6 Nieders. Denkmalschutzgesetz). Darüber hinaus gilt obligatorisch die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden: Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige	Die Hinweise der Archäologischen Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung aufgenommen. Die Information, das das Plangebiet im Einzugsbereich der antiken Varusschlacht aus dem Jahr 9 n. C. liegt, wird in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 176 übernommen. Der Hinweis zum Verhalten bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 176 übernommen

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. **<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u>** Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 42.Änderung des Flächennutzungsplanes (OT Kalkriese) keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz sind in der Entwurfsfassung zur Kurzerläuterung Stand Juni 2021 nicht enthalten. In den Ausführungen der Scoping-Unterlagen und Umweltbericht zum Schutzgut Mensch auf Seite 13 vom 2.3.21 werden die landwirtschaftlichen Immissionen in der Umgebung aufgeführt - diesen kann gefolgt werden. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen	Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sind in der näheren Umgebung des Planbereiches nicht vorhanden, sodass von solchen ausgehenden, unzulässigen Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind. Ein Hinweis auf Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, wird in den Bebauungsplan und in die Planzeichnung aufgenommen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bekannt gemacht. Eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Feststellungsbeschluss. Nachdem die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist, wird eine digitale Ausfertigung auf die bekannte Internetplattform des Landkreises Osnabrück hochgeladen
01	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Ergänzung zum Schreiben v. 21.07.2021	ergänzend zur Stellungnahme vom 21.07.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht. **<u>Untere Wasserbehörde:</u>** <u>Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes:</u> Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m^3 eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Feststellungsbeschluss.
01a	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 05.04.2023	**<u>Regional- und Bauleitplanung:</u>** Aus Sicht der Regionalplanung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des städtischen Kompensationsflächenpools „Wegerandstreifenprogramm“ umgesetzt werden, womit dem Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 entsprochen wird. Aus städtebaulicher und bauleitplanerischer Sicht ist das Plangebiet entlang der Verkehrsachse „Zu den Dieven“ allgemein gut dafür geeignet, um neue Wohnbauflächen zu entwickeln und die vorhandene Siedlung zu erweitern. Zudem kann der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung bezüglich der Belange der Bauleitplanung gefolgt werden. Allgemein wird aus bauleitplanerischer Sicht angeregt, sich in der Begründung aktiver mit den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaadaption im Sinne des § 1a (5) auseinanderzusetzen. **<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u>** Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen Planänderung und -aufstellung folgende Bedenken: Das Gelände liegt im Einzugsbereich der Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. Zukünftige Erdeingriffe sind daher mit der Stadt- und Kreisarchäologie (Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück) und der Varusschlacht gGmbH (Venner Str. 69, 49565 Bramsche) abzustimmen, um die undokumentierte Zerstörung von im Boden verborgener Denkmalsubstanz zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen die Erd- und Erschließungsarbeiten archäologisch begleitet und dabei ggf. erkannte archäologische Fundstellen/Kulturdenkmale vollständig erfasst, dokumentiert und ausgegraben werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des im Parallelverfahren zur FNP Änderung aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 176 berücksichtigt. Die Information, das das Plangebiet im Einzugsbereich der antiken Varusschlacht aus dem Jahr 9 n. C. liegt, ist als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Hinweis bezüglich des Verhaltens bei Erd- und Bauarbeiten in die Planzeichnung und Begründung des BBP Nr. 176 aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die dabei entstehenden Kosten (für Material, Maschinen- und Personaleinsatz) werden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen, sondern sind vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen (§ 6 Nieders. Denkmalschutzgesetz). Darüber hinaus gilt obligatorisch die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden.	Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die genannten Melde- und Sicherungspflichten als Hinweis in die Planzeichnung und Begründung des BBP Nr. 176 aufgenommen und im Rahmen nachfolgender Ausführungs – und Genehmigungsplanungen berücksichtigt
		<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 42.Änderung des Flächennutzungsplanes (OT Kalkriese) weiterhin keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. In den Ausführungen des Begründungsentwurfs aus März 2022 Kapitel 9.2 S. 6 und dem Umweltbericht zum Schutzgut Mensch auf Seite 9 und 17 vom 16.03.2022 werden die landwirtschaftlichen Immissionen in der Umgebung aufgeführt und als ortsüblich betrachtet - diesen kann gefolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Untere Wasserbehörde:</u> Für die Ableitung des über eine Kleinkläranlage gereinigte Abwassers ist ggf. ein Straßenseitengraben herzustellen. Die Gewässerherstellung ist nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig. Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu stellen.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Rahmen nachfolgender Ausführungs – und Genehmigungsplanungen berücksichtigt.
		Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Der Aufstellungsbeschluss wurde bekannt gemacht. Eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Feststellungsbeschluss.
		Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Nachdem die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist, wird eine digitale Ausfertigung auf die bekannte Internetplattform des Landkreises Osnabrück hochgeladen.
02a	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gem. meinen Unterlagen in einem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	53123 Bonn Schreiben v. 01.03.2023	Jettiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Bauleitplanung in die Begründung des BBP Nr. 176 aufgenommen.
03a	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 03 30631 Hannover Schreiben v. 11.04.2023	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Boden** Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet wer- Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beein-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wurde in den Kapiteln 3.3 sowie 4.2.4 des Umweltberichtes abgehandelt und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		trächtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft findet im städtischen Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm Engter / Sögeln“ statt. Ein vorrangiges Entwicklungsziel des Wegerandstreifenprogramms ist es, durch eine Vielzahl an linearen Maßnahmen die regionale Biotopvernetzung zu fördern. Zudem findet die Kompensation ausschließlich auf städtischen Wegeseitenrändern statt, wodurch der Flächendruck nicht erhöht wird, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen ausreichend weit entfernt vom Plangebiet und werden somit von der vorliegenden Planung weder berührt noch beeinträchtigt.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…</th><th>Stellungnahme</th><th>Planungsrechtliche Vorgaben
Abwägung/Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>
<table>
<tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr>
<tr><td>7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche Hodenhagen</td><td>HGP Logistik Consulting GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>Stilllegung - vor-übergehend</td></tr>
<tr><td>7-05, 7BAP1-7OBP, NATO-Fernleitung Bramsche - Oldenburg</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische</td><td>Stilllegung - vor-übergehend</td></tr>
</table>
Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Baugrund
Im Untergrund des zur Bebauung vorgesehenen Planungsbereiches zwischen den Straßen „Zu den Dieven“, „Zum Mühlenbach“ und der „Neustädter Straße“ können lösliche Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura (Malm) in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Planungsbereiches sind in mehr als 200m Entfernung mehrere Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen im Planungsbereich empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.
</td><td>Die geologischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 176 als Hinweis aufgenommen. Des Weiteren werden die Hinweise im Rahmen der nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen beachtet.</td></tr>
</table>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Planungsgebiet auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundun-gen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. **Hinweise** Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter ww-w.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem NBIS- Kartenserver ist zu entnehmen, dass im Plangebiet weder eine Erlaubnis noch eine Bewilligung gem. Bundesberggesetz (BbergG) erteilt worden ist.
04	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück-Außenstelle Bersenbrück Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück Schreiben v. 01.07.2021	Der Planbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 176 „Östlich zu den Dieven" der Stadt Bramsche liegt im Ortsteil Kalkriese der Stadt Bramsche direkt östlich der Straße „Zu den Dieven". Westlich und südlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an. Die räumliche Abgrenzung des Änderungs- und des Geltungsbereiches ist deckungsgleich, beide umfassen eine Fläche von etwa 5.200 m2. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert bisher nicht. Vorgesehen ist mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des Änderungsbereiches als Wohnbauflächen (W). Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 176 „Zu den Dieven" sollen	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesen werden. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Planbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Aufgrund der Lage der Flächen, der Nähe zu der bereits vorhandenen Bebauung sowie der Größe der Flächen kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden. Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sind in der näheren Umgebung des Planbereiches u. W. nicht vorhanden, sodass von solchen, ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen dort nicht zu erwarten sind. Ein Hinweis auf Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher festgelegt und beschrieben sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gern. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Ein Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen aus der Umgebung wurde im Bebauungsplan ergänzt. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Zuordnungsfestsetzung festgeschrieben. Der Nachweis von externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den städtischen Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprojekt Engter“. Um möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, nutzt die Stadt vorrangig das Wegerandstreifenprojekt für die Kompensation städtischer Bauleitplanung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
04a	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück-Außenstelle Bersenbrück Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück Schreiben v. 11.04.2023	der Planbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche liegt im Ortsteil Kalkriese der Stadt Bramsche direkt östlich der Straße „Zu den Dieven". Westlich und südlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an. Der etwa 6.700 m² große Änderungsbereich wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche (W). Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Änderungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Aufgrund der Lage der Flächen, der Nähe zu der bereits vorhandenen Bebauung sowie der Größe der Flächen kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden. Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe oder andere Stallanlagen sind in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches u. W. nicht vorhanden, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen dort nicht zu erwarten sind. Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Umweltbericht externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes der Stadt Bramsche umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen umfassen auf Eigentumsflächen der Stadt Bramsche die Anlage von Ackersäumen mit regionalem Saatgut, die Anlage einer Wallhecke sowie die Anlage von Säumen an Hecken und an Gräben. Aus den o. g. Gründen werden landwirtschaftliche Belange durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung wurde ein Hinweis bezüglich landwirtschaftliche Immissionen aufgenommen. Der Nachweis von externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über das städtische Wegerandstreifenprojekt (Ersatzflächenpool Wegerandstreifenprojekt für Engter). Um möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, nutzt die Stadt vorrangig das Wegerandstreifenprojekt für die Kompensation städtischer Bauleitplanung. Das nach der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verbleibende ökologische Defizit wird über das städtische Wegerandstreifenprojekt komplett ausgeglichen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
05	LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover Schreiben v. 18.06.2021	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung* :Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis bezüglich des Fundes von Kampfmitteln bei Erd- und Bauarbeiten wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 176 übernommen

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. 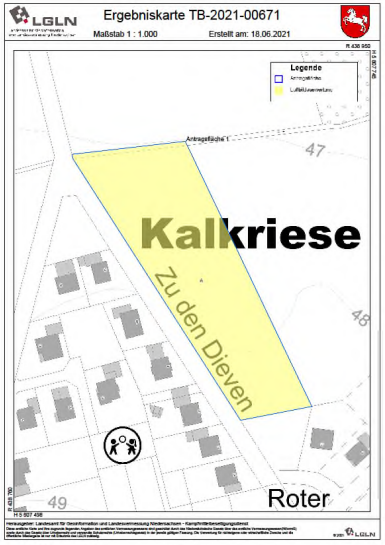 	
05a	LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover Schreiben v. 16.03.2023	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> **<u>Fläche A</u>** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung :*Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Hinweis bezüglich des Fundes von Kampfmitteln bei Erd- und Bauarbeiten in die Planzeichnung und Begründung des BBP Nr. 176 aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
06	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Lotter Str. 2 49078 Osnabrück Schreiben v. 17.06.2021	Das Gelände liegt im Einzugsbereich der Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. Zukünftige Erdeingriffe sind daher mit der Stadt- und Kreisarchäologie (Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück) und der Varusschlacht gGmbH (Venner Str. 69, 49565 Bramsche) abzustimmen, um die undokumentierte Zerstörung von im Boden verborgener Denkmalsubstanz zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen die Erd- und Erschließungsarbeiten archäologisch begleitet und dabei ggf. erkannte archäologische Fundstellen/Kulturdenkmale vollständig erfasst, dokumentiert und ausgegraben werden. Die dabei entstehenden Kosten (für Material, Maschinen- und Personaleinsatz) werden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen, sondern sind vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen (§ 6 Nieders. Denkmalschutzgesetz). Darüber hinaus gilt obligatorisch die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden: Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeolo-gie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der	Die Hinweise der Archäologischen Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Die Information, das das Plangebiet im Einzugsbereich der antiken Varusschlacht aus dem Jahr 9 n. C. liegt, wird sowohl in die Begründung als auch in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 176 übernommen. Der Hinweis zum Verhalten bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 176 übernommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
06a	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Lotter Str. 2 49078 Osnabrück Schreiben v. 01.03.2023	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen Planänderung und -aufstellung **folgende Bedenken:** Das Gelände liegt im Einzugsbereich der Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. Zukünftige Erdeingriffe sind daher mit der Stadt- und Kreisarchäologie (Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück) und der Varusschlacht gGmbH (Venner Str. 69, 49565 Bramsche) abzustimmen, um die undokumentierte Zerstörung von im Boden verborgener Denkmalsubstanz zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen die Erd- und Erschließungsarbeiten archäologisch begleitet und dabei ggf. erkannte archäologische Fundstellen/Kulturdenkmale vollständig erfasst, dokumentiert und ausgegraben werden. Die dabei entstehenden Kosten (für Material, Maschinen- und Personaleinsatz) werden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen, sondern sind vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen (§ 6 Nieders. Denkmalschutzgesetz). Darüber hinaus gilt obligatorisch die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Information, das das Plangebiet im Einzugsbereich der antiken Varusschlacht aus dem Jahr 9 n. C. liegt, wird als Hinweis in die Begründung übernommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Hinweis bezüglich des Verhaltens bei Erd- und Bauarbeiten in die Planzeichnung und Begründung des BBP Nr. 176 aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
07	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer Schreiben v. 13.07.2021	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsebene (Realisierung von Bauvorhaben) beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
08	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück Schreiben v. 15.07.2021	Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von max. 24 m^3/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken.	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung und zu den Trinkwasserversorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsebene (Realisierung von Bauvorhaben) beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		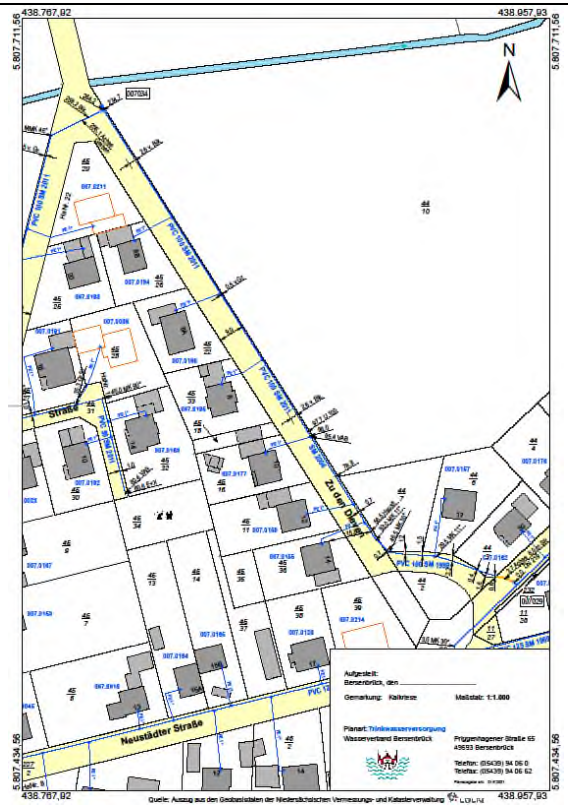	
08a	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück Schreiben v. 12.04.2023	Mit Ihrer Mail v. 28.02.2023 übersandten Sie mir den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Entwurfsbegründung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Mit Schreiben vom 15.07.2021 und 14.06.2022 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf des v. g. Flächennutzungsplanes Stellung	Die Hinweise zu den Trinkwasserleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsebene (Realisierung von Bauvorhaben) be-

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		genommen. Diese Stellungnahmen bleiben auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. Ich bitte Sie die Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.	achtet (s.o.). Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch den Landkreis Osnabrück wird Ihnen eine rechtsverbindliche Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (1) BauGB:

1. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080Osnabrück
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn
3. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik, Niederlassung Nord, PTI12, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
5. EWE Netz GmbH Geschäftsregion Cloppenburg / Emsland, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg
6. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088Osnabrück
7. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg
8. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
9. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster
10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
11. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

12. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
13. Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
14. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
15. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
16. Ev.-luth. KirchengemeindeSt. Johannis Engter, Im alten Dorf 20, 49565 Bramsche
17. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
18. HOL – Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
19. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
20. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stille weg 2, 30655 Hannover
21. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
22. Mariengemeinde Ueffeln, Dorfstraße 44, 49565 Bramsche
23. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
24. PLEDOC GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen
25. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

26. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
27. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
28. SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
29. Telefonica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg
30. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Stellv. auch f. d. Wasser- u. Bodenverband Bühner Bach, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
31. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (2) BauGB:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik, Niederlassung Nord, PTI12, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
2. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
3. EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg
4. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
5. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde - Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
6. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
7. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster
8. PLEDOC GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
10. SWO Netz, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
11. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Stellv. auch f. d. Wasser- u. Bodenverband Bühner Bach, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
12. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

13. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
14. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück
15. Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
16. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
17. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
18. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Engter, Im alten Dorf 20, 49565 Bramsche
19. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
20. HOL – Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
21. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
22. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
23. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
24. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
25. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
26. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
27. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
28. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Heisfelder Str. 2 26789 Leer

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

29. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

Öffentlichkeit / Privat gem. § 3 (1) und § 3 (2) BauGB

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.1 BauGB sind **keine** Stellungnahmen vorgebracht worden.
Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB sind **keine** Stellungnahmen vorgebracht worden